Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1861

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (17. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Pflanzenschutzgesetzes

— Drucksache V/875 —

A. Bericht des Abgeordneten Bading *)

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache V/875 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;

2. folgendem Entschließungsantrag zuzustimmen:

   Die Bundesregierung wird ersucht,

   die im Hinblick auf die obligatorische Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln (§§ 7, 8, 9, 10, 12 und 17) erforderlichen Mittel für zusätzliche Personal- und Sachausgaben bei der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft und beim Bundesgesundheitsamt (Einzelheiten s. Schriftlicher Bericht) bereitzustellen.

Bonn, den 8. Juni 1967

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bauknecht	**Bading**
Vorsitzender	Berichterstatter

*) *folgt als zu Drucksache V/1861*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Pflanzenschutzgesetzes

— Drucksache V/875 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (17. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
Entwurf eines Pflanzenschutzgesetzes	**Entwurf eines Pflanzenschutzgesetzes**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
(1) Zweck dieses Gesetzes ist,	(1) Zweck dieses Gesetzes ist,
1. Pflanzen vor Schadorganismen und Krankheiten zu schützen (Pflanzenschutz),	1. unverändert
2. Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen (Vorratsschutz) und	2. unverändert
3. Schäden abzuwenden, die bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder anderen Maßnahmen des Pflanzenschutzes oder Vorratsschutzes, insbesondere für die Gesundheit von Menschen und *Haus*tieren, entstehen können.	3. Schäden abzuwenden, die bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder anderen Maßnahmen des Pflanzenschutzes oder Vorratsschutzes, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier entstehen können.
(2) *Der* Pflanzenschutz und *der* Vorratsschutz *umfassen* auch die Verwendung und *den* Schutz von Tieren, Pflanzen und Viren, durch die das Auftreten oder die Verbreitung von Schadorganismen oder Krankheiten verhütet oder bekämpft werden kann.	(2) **Zum** Pflanzenschutz und **zum** Vorratsschutz **gehören** auch die Verwendung und **der** Schutz von Tieren, Pflanzen und Viren, durch die das Auftreten oder die Verbreitung von Schadorganismen oder Krankheiten verhütet oder bekämpft werden kann.
§ 2	§ 2
Im Sinne dieses Gesetzes sind	Im Sinne dieses Gesetzes sind
1. Pflanzen: lebende Pflanzen und lebende Teile von Pflanzen einschließlich der Früchte und Samen;	1. unverändert
2. Schadorganismen:	2. unverändert
a) tierische Schädlinge,	
b) schädliche Pilze, Bakterien und Viren,	
c) schädliche Algen, Moose und Flechten,	
d) Unkräuter und parasitische höhere Pflanzen	
in allen Entwicklungsstadien;	

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
3. Pflanzenschutzmittel: Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, die dazu bestimmt sind, Pflanzen vor Schadorganismen oder Krankheiten oder Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen oder das Keimen von Pflanzen zu verhindern; ausgenommen sind Wasser *sowie* Mittel zur Verhütung oder Behebung eines Mangels *oder Überschusses* an Nährstoffen;	3. Pflanzenschutzmittel: Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, die dazu bestimmt sind, Pflanzen vor Schadorganismen oder Krankheiten oder Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen oder das Keimen von Pflanzen zu verhindern; ausgenommen sind Wasser, Mittel zur Verhütung oder Behebung eines Mangels an Nährstoffen **und Mittel, die dazu bestimmt sind, die Widerstandsfähigkeit von Pflanzen gegen Schadorganismen oder Krankheiten zu erhöhen, ohne toxisch zu wirken.**
4. Stoffe:	4. Stoffe:
a) chemische Elemente, chemische Verbindungen sowie deren Gemische und Lösungen,	a) unverändert
b) Pflanzenteile und Pflanzenbestandteile *in* bearbeitetem oder unbearbeitetem *Zustand,*	b) bearbeitete oder unbearbeitete **Pflanzen,** Pflanzenteile und Pflanzenbestandteile,
c) Mikroorganismen, Viren sowie *deren* Bestandteile oder Stoffwechselprodukte;	c) Mikroorganismen, Viren sowie **ihre** Bestandteile oder Stoffwechselprodukte;
5. Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr: jedes Verbringen in oder durch den Geltungsbereich oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes;	5. unverändert
6. Vertreiben: das Anbieten, Feilhalten und jedes Überlassen an andere.	6. unverändert
§ 3	§ 3
(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es für die in § 1 Abs. 1 genannten Zwecke erforderlich ist,	(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates **und in den Fällen der Nummern 4, 5 und 16 auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheitswesen,** soweit es **unter Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen** für die in § 1 Abs. 1 genannten Zwecke erforderlich ist.
1. anzuordnen, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens bestimmter Schadorganismen oder Krankheiten, den Anbau oder das Vorkommen bestimmter Pflanzenarten oder Pflanzensorten, sonstige für das Auftreten oder Bekämpfen von Schadorganismen oder Krankheiten erhebliche Tatsachen oder die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel zu melden;	1. unverändert
2. Verfügungsberechtigte und Besitzer zu verpflichten, Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Anbauflächen, Grundstücke, Gebäude, Räume oder sonstige Gegenstände, die Träger bestimmter Schadorganismen sind oder sein können, zu überwachen oder auf das Auftreten von Schadorganismen oder Krankheiten zu untersuchen oder untersuchen zu lassen;	2. unverändert
3. Verfügungsberechtigte und Besitzer zur Bekämpfung bestimmter Schadorganismen oder Krankheiten zu verpflichten;	3. unverändert
4. zur Bekämpfung oder zur Verhütung des Auftretens oder *Verbreitens* bestimmter	4. zur Bekämpfung oder zur Verhütung des Auftretens oder **der Ausbreitung** bestimm-

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
Schadorganismen oder Krankheiten die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel oder anderer Mittel oder bestimmter Geräte oder Verfahren des Pflanzenschutzes oder des Vorratsschutzes vorzuschreiben oder zu verbieten;	ter Schadorganismen oder Krankheiten die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel oder anderer Mittel oder bestimmter Geräte oder Verfahren des Pflanzenschutzes oder des Vorratsschutzes vorzuschreiben oder zu verbieten;
5. das Vernichten, Entseuchen oder Entwesen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen, die Träger bestimmter Schadorganismen sind oder sein können, und das Entseuchen oder Entwesen des Bodens oder von Gebäuden oder Räumen anzuordnen sowie hierfür bestimmte Mittel, Geräte oder Verfahren vorzuschreiben;	5. unverändert
6. die Verwendung bestimmter Erden, Nährböden oder Nährlösungen für die Anzucht oder den Anbau von bestimmten Pflanzen vorzuschreiben;	6. unverändert
7. die Nutzung befallener, befallsverdächtiger oder befallsgefährdeter Grundstücke oder Anbauflächen zu beschränken sowie Vorschriften über die Sperre solcher Grundstücke oder Anbauflächen zu erlassen;	7. unverändert
8. die Verwendung von nicht geeignetem Saat- oder Pflanzgut zu verbieten oder den Anbau bestimmter Pflanzenarten oder Pflanzensorten zu verbieten oder zu beschränken;	8. unverändert
9. bei befallenen, befallsverdächtigen oder befallsgefährdeten Grundstücken und Anbauflächen das Freimachen oder Freihalten von bestimmten Pflanzen anzuordnen;	9. unverändert
10. den Anbau bestimmter Pflanzenarten oder Pflanzensorten auf Grundstücken und Anbauflächen, deren Böden mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandelt worden sind, zu beschränken oder von einer Genehmigung abhängig zu machen;	10. unverändert
11. in Gebieten, die für den Anbau bestimmter Pflanzenarten oder Pflanzensorten besonders geeignet sind (Gesundlagen), den Anbau bestimmter Pflanzenarten oder Pflanzensorten zu verbieten oder die Verwendung von Saat- oder Pflanzgut mit bestimmten Eigenschaften vorzuschreiben;	11. unverändert
12. die Beförderung von bestimmten Schadorganismen, Pflanzen oder sonstigen Gegenständen, die Träger bestimmter Schadorganismen sind oder sein können, zu verbieten, zu beschränken, von einer Genehmigung abhängig zu machen oder hierfür die Einhaltung bestimmter Vorsichtsmaßregeln vorzuschreiben;	12. die Beförderung von bestimmten Schadorganismen **sowie von bestimmten** Pflanzen, **Pflanzenerzeugnissen** oder sonstigen Gegenständen, die Träger bestimmter Schadorganismen sind oder sein können, zu verbieten, zu beschränken, von einer Genehmigung abhängig zu machen oder hierfür die Einhaltung bestimmter Vorsichtsmaßregeln vorzuschreiben;

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
13. das Züchten und Halten bestimmter Schadorganismen sowie das Arbeiten mit bestimmten Schadorganismen zu verbieten, zu beschränken, von einer Genehmigung oder Anzeige abhängig zu machen, oder die Einhaltung bestimmter Vorsichtsmaßregeln vorzuschreiben;	13. unverändert
14. anzuordnen, daß Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse nur in bestimmter Art und Weise gelagert werden dürfen;	14. unverändert
15. anzuordnen, daß der Lagerung von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen dienende Grundstücke, Gebäude, Räume oder Behältnisse zu entseuchen, zu entwesen oder zu reinigen sind, und hierfür bestimmte Mittel, Geräte oder Verfahren vorzuschreiben;	15. unverändert
16. Vorschriften zum Schutze von Tieren, Pflanzen oder Viren der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Art zu erlassen.	16. Vorschriften zum Schutze von Tieren, Pflanzen oder Viren der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Art **vor der Gefährdung mit Pflanzenschutzmitteln oder im Hinblick auf die Bekämpfung bestimmter Schadorganismen** zu erlassen;
	17. Vorschriften über die Verwendung von Tieren, Pflanzen oder Viren der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Art zur Bekämpfung oder zur Verhütung des Auftretens oder der Ausbreitung bestimmter Schadorganismen oder Krankheiten zu erlassen.
(2) Die Landesregierungen können Rechtsverordnungen nach Absatz 1 erlassen, soweit der Bundesminister von seiner Befugnis keinen Gebrauch macht. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung ihre Befugnis auf oberste Landesbehörden oder andere Behörden übertragen.	(2) Die Ladesregierungen können Rechtsverordnungen nach Absatz 1 erlassen, soweit der Bundesminister von seiner Befugnis keinen Gebrauch macht. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung ihre Befugnis auf oberste Landesbehörden oder andere Behörden übertragen **und dabei bestimmen, daß diese ihre Befugnis durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete oder ihrer Aufsicht unterstehende Behörden weiter übertragen können.**
§ 4	§ 4
Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutze gegen die Gefahr der Einschleppung oder Verschleppung von Schadorganismen und Krankheiten	Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutze gegen die Gefahr der Einschleppung oder Verschleppung von Schadorganismen und Krankheiten
1. die Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr von Schadorganismen, Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen, die Träger bestimmter Schadorganismen sind oder sein können,	1. die Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr von Schadorganismen **sowie von** Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen, die Träger bestimmter Schadorganismen sind oder sein können,
a) zu verbieten, zu beschränken, von einer Genehmigung oder der *Einhaltung* bestimmter Anforderungen, insbesondere an Verpackung oder Kennzeichnung, abhängig zu machen;	a) zu verbieten, zu beschränken, von einer Genehmigung oder der **Erfüllung** bestimmter Anforderungen, insbesondere an Verpakkung oder Kennzeichnung, abhängig zu machen;
b) von einer Untersuchung, Entseuchung, Entwesung oder von der Beibringung eines	b) von einer Untersuchung, Entseuchung, Entwesung oder von der Beibringung eines

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
amtlichen *Gesundheitszeugnisses* abhängig zu machen;	amtlichen **Pflanzengesundheitszeugnisses** abhängig zu machen;
2. Vorschriften über die amtliche Beobachtung oder die Vernichtung der in Nummer 1 genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und Gegenstände zu erlassen.	2. unverändert
§ 5	§ 5
(1) Bei Gefahr im Verzuge kann der Bundesminister Rechtsverordnungen nach §§ 3 und 4 ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen; sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.	(1) Bei Gefahr im Verzuge kann der Bundesminister Rechtsverordnungen nach §§ 3 und 4 ohne Zustimmung des Bundesrates **und ohne Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheitswesen** erlassen; sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.
(2) Die *für die Durchführung des Pflanzenschutzes* zuständigen Behörden können bei Gefahr im Verzuge Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 und § 4 zur Bekämpfung von Schadorganismen oder Krankheiten durch Verfügung anordnen, soweit ein sofortiges Eingreifen zum Schutze von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen oder zum Schutze der Gesundheit von Menschen und *Haus*tieren erforderlich ist.	(2) Die **nach Landesrecht** zuständigen Behörden können bei Gefahr im Verzuge Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 und § 4 zur Bekämpfung von Schadorganismen oder Krankheiten durch Verfügung anordnen, soweit ein sofortiges Eingreifen zum Schutze von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen oder zum Schutze der Gesundheit von Mensch und Tier erforderlich ist.
§ 6	§ 6
Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Gesundheitswesen und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies zum Schutze der menschlichen Gesundheit erforderlich ist, die Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel bei bestimmten Pflanzen, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind, zu verbieten, zu beschränken oder hierfür bestimmte Verfahren vorzuschreiben. In *der* Rechtsverordnung können insbesondere Zweck, Art und Zeit der Anwendung des Pflanzenschutzmittels, die aufzuwendende Menge sowie nach der Anwendung einzuhaltende Wartezeiten vorgeschrieben werden.	(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Gesundheitswesen und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies zum Schutze der menschlichen Gesundheit erforderlich ist, die Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel bei bestimmten Pflanzen, die zur Verwendung als Lebensmittel **oder als Futtermittel** bestimmt sind, zu verbieten, zu beschränken oder hierfür bestimmte Verfahren vorzuschreiben.
	(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Gesundheitswesen und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen, die die Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel beschränken, verbieten oder hierfür bestimmte Verfahren vorschreiben, soweit dies zur Abwendung von sonstigen Schäden erforderlich ist, die bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, insbesondere für die Gesundheit von Tieren, entstehen können.
	(3) in **den** Rechtsverordnung**en nach Absätzen 1 und 2** können insbesondere Zweck, Art und Zeit der Anwendung des Pflanzenschutzmittels, die aufzuwendende Menge sowie nach der Anwendung einzuhaltende Wartezeiten vorgeschrieben werden; **jedoch darf das bei der Zulassung des Pflanzenschutz-**

Entwurf

§ 7

(1) Pflanzenschutzmittel dürfen nur eingeführt oder vertrieben werden, wenn sie von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (Biologische Bundesanstalt) zugelassen sind. Dies gilt nicht für Pflanzenschutzmittel, die für die Ausfuhr bestimmt sind.

(2) Die Zulassung kann beantragen

1. der Hersteller oder
2. der Vertriebsunternehmer, wenn das Pflanzenschutzmittel von einem Vertriebsunternehmen erstmalig vertrieben werden soll, oder
3. der Einführer.

(3) Der Antrag muß enthalten:

1. den Namen oder die Firma und die Anschrift des Antragstellers,

2. die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels,

3. die Zusammensetzung des Pflanzenschutzmittels nach Art und Menge mit den gebräuchlichen wissenschaftlichen Bezeichnungen,

4. die Anwendungsgebiete unter Angabe der Gefahren, die bei der Anwendung auftreten können,

5. die Gebrauchsanweisung,

6. den Wortlaut der für die Behältnisse und äußeren Umhüllungen, in denen das Pflanzenschutzmittel in den Verkehr gebracht werden soll, oder für Packungsbeilagen vorgesehenen Angaben und Kennzeichnungen und

7. Angaben über die Art der Verpackung.

§ 8

(1) Die Zulassung wird nach Prüfung des Pflanzenschutzmittels erteilt, wenn

1. das Pflanzenschutzmittel nach dem Stande der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Technik hinreichend wirksam ist,
2. die Erfordernisse des Schutzes der Gesundheit von Menschen und *Haustieren* beim Verkehr mit gefährlichen Stoffen nicht entgegenstehen und

Beschlüsse des 17. Ausschusses

mittels vorgesehene Anwendungsgebiet nicht ausgeschlossen werden.

§ 7

(1) Pflanzenschutzmittel dürfen nur eingeführt oder **gewerbsmäßig** vertrieben werden, wenn sie von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (Biologische Bundesanstalt) zugelassen sind. Dies gilt nicht für Pflanzenschutzmittel, die für die Ausfuhr bestimmt sind.

(2) unverändert

Absatz 3 entfällt

(4) Die Biologische Bundesanstalt kann den gewerbsmäßigen Vertrieb von nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln abweichend von Absatz 1 für Forschungs-, Untersuchungs- und Versuchszwecke genehmigen. Die Genehmigung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

§ 8

(1) Die Zulassung wird nach Prüfung des Pflanzenschutzmittels erteilt, wenn

1. unverändert

2. die Erfordernisse des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier beim Verkehr mit gefährlichen Stoffen nicht entgegenstehen und

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
3. das Pflanzenschutzmittel bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung keine schädlichen Auswirkungen für die Gesundheit von Menschen *und Haustieren und* keine sonstigen schädlichen Auswirkungen hat, die nach dem Stande der wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht vertretbar sind.	3. das Pflanzenschutzmittel bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung keine schädlichen Auswirkungen für die Gesundheit von Mensch **oder** Tier **sowie** keine sonstigen schädlichen Auswirkungen hat, die nach dem Stande der wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht vertretbar sind.
(2) Über die gesundheitlichen Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 entscheidet die Biologische Bundesanstalt im Einvernehmen mit dem Bundesgesundheitsamt. *Ferner* ist vor der Zulassung ein bei der Biologischen Bundesanstalt zu errichtender Sachverständigenausschuß zu hören, dessen Mitglieder vom Bundesminister berufen werden.	(2) Über die gesundheitlichen Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 entscheidet die Biologische Bundesanstalt im Einvernehmen mit dem Bundesgesundheitsamt.
	(2 a) Vor der Zulassung ist ein bei der Biologischen Bundesanstalt zu errichtender Sachverständigenausschuß zu hören, dessen Mitglieder vom Bundesminister berufen werden.
(3) Die Biologische Bundesanstalt hat dem Antragsteller mit der Zulassung die erforderlichen Auflagen, insbesondere über die Verwendung bestimmter Angaben und Kennzeichnungen, zu erteilen.	(3) unverändert
§ 9	§ 9
(1) Die Zulassung endet zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem sie erteilt wurde; sie kann erneut erteilt werden. Im Einzelfall kann eine kürzere Zulassungsdauer festgesetzt werden.	(1) unverändert
(2) Die Zulassung *kann zurückgenommen werden,* wenn eine der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 bei ihrer Erteilung *nicht vorgelegen hat.*	(2) Die Zulassung **ist zurückzunehmen,** wenn eine der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 bei ihrer Erteilung **gefehlt hat.**
(3) Die Zulassung *kann* widerrufen *werden,* wenn *1.* eine der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 später weggefallen ist *oder* *2.* der Inhaber der Zulassung eine nach § 8 Abs. 3 erteilte Auflage nicht einhält.	(3) Die Zulassung **ist zu** widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 später weggefallen ist. **Sie kann widerrufen werden, wenn** der Inhaber der Zulassung eine nach § 8 Abs. 3 erteilte Auflage nicht einhält **oder der Antragsteller (§ 7 Abs. 2) es beantragt.**
	(4) Vor der Zurücknahme oder dem Widerruf ist, außer bei Gefahr im Verzuge, der Sachverständigenausschuß nach § 8 Abs. 2 a zu hören.
§ 10	§ 10
(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren der Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln sowie die näheren Vorschriften über den Sachverständigenausschuß nach § 8 Abs. 2 zu erlassen.	(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren der Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln **zu regeln** sowie die näheren Vorschriften über den Sachverständigenausschuß nach § 8 Abs. **2 a** zu erlassen.
(2) Die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln sowie die Rücknahme und der Widerruf der Zulassung sind im Bundesanzeiger bekanntzumachen.	(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
§ 11	§ 11
(1) Der Bundesminister kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß *im Ausland* erteilte Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln der Zulassung durch die Biologische Bundesanstalt gleichstehen, wenn gewährleistet ist, daß die Pflanzenschutzmittel den Anforderungen des § 8 Abs. 1 entsprechen. Er kann hierbei die Verwendung bestimmter Angaben und Kennzeichnungen auf den Behältnissen und äußeren Umhüllungen, in denen die Pflanzenschutzmittel vertrieben werden, oder auf Packungsbeilagen vorschreiben.	(1) Der Bundesminister kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß **außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes** erteilte Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln der Zulassung durch die Biologische Bundesanstalt gleichstehen, wenn gewährleistet ist, daß die Pflanzenschutzmittel den Anforderungen des § 8 Abs. 1 entsprechen. Er kann hierbei die Verwendung bestimmter Angaben und Kennzeichnungen auf den Behältnissen und äußeren Umhüllungen, in denen die Pflanzenschutzmittel vertrieben werden, oder auf Packungsbeilagen vorschreiben.
(2) Die Biologische Bundesanstalt kann die Einfuhr von nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln zu Forschungs-, Untersuchungs- oder Ausstellungszwecken sowie bei Gefahr im Verzuge zur Bekämpfung bestimmter Schadorganismen oder Krankheiten genehmigen.	(2) unverändert
§ 12	§ 12
(1) Pflanzenschutzmittel dürfen gewerbsmäßig nur vertrieben werden, wenn auf den Behältnissen und auf den äußeren Umhüllungen in deutlich lesbarer Schrift angegeben ist:	(1) Pflanzenschutzmittel dürfen gewerbsmäßig nur vertrieben werden, wenn auf den Behältnissen und auf den äußeren Umhüllungen in deutlich lesbarer Schrift angegeben ist:
	vor 1. Bezeichnung des Mittels,
1. die Zulassungsnummer,	1. unverändert
2. Name oder Firma des Herstellers oder des Vertriebsunternehmens,	2. Name oder Firma des **im Geltungsbereich des Gesetzes ansässigen** Herstellers, **Einführers** oder Vertriebsunternehmens,
3. Art und Menge der wirksamen Bestandteile,	3. unverändert
4. in deutscher Sprache Zweck, Art und Zeit der Anwendung, die aufzuwendende Menge, nach der Anwendung einzuhaltende Wartezeiten und ein Hinweis auf die Gefahren, die bei der Anwendung auftreten können,	4. unverändert
5. das Verfallsdatum bei Pflanzenschutzmitteln mit zeitlich beschränkter Haltbarkeit,	5. unverändert
6. die von der Biologischen Bundesanstalt bei der Zulassung vorgeschriebenen Angaben.	6. unverändert
(2) Absatz 1 gilt nicht für Pflanzenschutzmittel, die für die Ausfuhr bestimmt sind.	(2) unverändert
(3) Unberührt bleiben Kennzeichnungspflichten, die sich aus anderen Vorschriften ergeben.	(3) unverändert
§ 13	§ 13
Für die Ausfuhr bestimmte Pflanzenschutzmittel, die nicht zugelassen oder nicht nach § 12 gekennzeichnet sind, sind von den für *das Inland* bestimmten getrennt zu halten und entsprechend kenntlich zu machen.	Für die Ausfuhr bestimmte Pflanzenschutzmittel, die nicht zugelassen oder nicht nach § 12 gekennzeichnet sind, sind von den für **die Verwendung innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes** bestimmten getrennt zu halten und entsprechend kenntlich zu machen.

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
§ 14	§ 14
(1) Wer Pflanzenschutzmittel gewerbsmäßig *für andere* anwendet, hat dies bei Beginn des Betriebes der zuständigen Behörde anzuzeigen.	(1) Wer Pflanzenschutzmittel gewerbsmäßig anwendet, hat dies bei Beginn des Betriebes der zuständigen Behörde anzuzeigen.
(2) Betriebe, die Pflanzenschutzmittel gewerbsmäßig *für andere* anwenden, dürfen Maßnahmen des Pflanzenschutzes und des Vorratsschutzes nur unter *der ständigen Aufsicht* einer Person durchführen, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.	(2) Betriebe, die Pflanzenschutzmittel gewerbsmäßig anwenden, dürfen Maßnahmen des Pflanzenschutzes und des Vorratsschutzes nur unter **sachverständiger Anleitung** einer Person durchführen, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.
(3) Die zuständige Behörde kann für die in Absatz 2 genannten Betriebe die zur Abwehr von Gefahren für die Gesundheit von Menschen und *Haustieren* erforderlichen Anordnungen, insbesondere über die Verwendung von Mitteln, Geräten oder Verfahren des Pflanzenschutzes oder des Vorratsschutzes treffen.	(3) Die zuständige Behörde kann für die in Absatz 2 genannten Betriebe die zur Abwehr von Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier erforderlichen Anordnungen, insbesondere über die Verwendung von Mitteln, Geräten oder Verfahren des Pflanzenschutzes oder des Vorratsschutzes treffen.
(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Vorschriften über die Anzeige nach Absatz 1 zu erlassen und das Anzeigeverfahren zu regeln. Sie können diese Befugnis durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen.	(4) unverändert
§ 15	§ 15
(1) Soweit auf Grund dieses Gesetzes oder einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse, die weder befallen noch befallsverdächtig sind, oder sonstige Gegenstände, die weder Träger von Schadorganismen sind noch im Verdacht stehen, Träger von Schadorganismen zu sein, vernichtet werden, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten festzusetzen.	unverändert
(2) Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn der vom Eingriff Betroffene oder sein Rechtsvorgänger zu der Maßnahme durch eine Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz oder gegen eine nach diesem Gesetz erlassene Rechtsverordnung oder gegen eine Anordnung, die auf Grund dieses Gesetzes oder einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung ergangen ist, Veranlassung gegeben hat.	
§ 16	§ 16
Wird durch eine Maßnahme auf Grund dieses Gesetzes oder einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung dem Betroffenen ein Vermögensnachteil zugefügt, der nicht nach § 15 abzugelten ist, so ist eine Entschädigung in Geld zu gewähren, soweit dies zur Abwendung oder zum Ausgleich unbilliger Härten geboten erscheint. § 15 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.	unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

§ 16 a

Für Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche nach §§ 15 und 16 ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

§ 17

(1) Die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft ist eine selbständige Bundesoberbehörde. Sie untersteht dem Bundesminister.

§ 17

(1) unverändert

(2) Die Biologische Bundesanstalt hat folgende Aufgaben:

1. die Unterrichtung und Beratung der Bundesregierung auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes und des Vorratsschutzes,
2. *die* Forschung auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes und des Vorratsschutzes sowie *die* Auswertung von Meldungen und Unterlagen, die hierfür von Bedeutung sind,
3. die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln sowie die Überwachung zugelassener Pflanzenschutzmittel,
4. die Prüfung *der Eignung von Geräten und* Verfahren des Pflanzenschutzes und des Vorratsschutzes *sowie die Prüfung von Pflanzenschutzmitteln, die nicht der Zulassung bedürfen,*
5. die Entwicklung von Verfahren des Pflanzenschutzes und des Vorratsschutzes,
6. die Prüfung von Pflanzen auf ihre Widerstandsfähigkeit gegen Schadorganismen und Krankheiten.

(2) Die Biologische Bundesanstalt hat folgende Aufgaben:

1. unverändert
2. Forschung auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes und des Vorratsschutzes sowie Auswertung von Meldungen und Unterlagen, die hierfür von Bedeutung sind,
3. unverändert
4. die Prüfung **von** Verfahren des Pflanzenschutzes und des Vorratsschutzes,
5. unverändert
6. unverändert

(2 a) Die Biologische Bundesanstalt kann prüfen:

1. **die Eignung von Geräten für den Pflanzenschutz und den Vorratsschutz,**
2. **Pflanzenschutzmittel, die nicht der Zulassung bedürfen,**
3. **Mittel, die zur Anwendung im Pflanzenbau bestimmt und nicht in § 2 Nr. 3 aufgeführt sind.**

(3) Vorschriften, durch die der Biologischen Bundesanstalt weitere Aufgaben übertragen sind, bleiben unberührt.

(3) unverändert

§ 18

(1) *Der* Pflanzenschutzdienst obliegt in den Ländern *besonderen staatlichen Pflanzenschutzämtern, soweit die Länder diese Aufgabe nicht anderen Behörden oder Stellen übertragen.*

§ 18

(1) In den Ländern obliegt **die Durchführung dieses Gesetzes den nach Landesrecht zuständigen Behörden oder Stellen** (Pflanzenschutzdienst).

(2) Der Pflanzenschutzdienst hat in den Ländern folgende Aufgaben:

1. die Durchführung dieses Gesetzes,

(2) Der Pflanzenschutzdienst hat in den Ländern auch folgende Aufgaben:

Nummer 1 entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
2. die Überwachung der Pflanzenbestände sowie der Vorräte von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen auf das Auftreten von Schadorganismen und Krankheiten,	2. unverändert
3. die Überwachung des Versands von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen im Rahmen des Pflanzenschutzes und des Vorratsschutzes sowie die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen,	3. unverändert
4. die Durchführung des Warndienstes auf *dem Gebiet des Pflanzenschutzes und des Vorratsschutzes sowie die Erstattung von Berichten* über das Auftreten und die Verbreitung von Schadorganismen und Krankheiten,	**Nummer 4 entfällt hier** siehe Nr. 5 und 5a
5. die Beratung und Aufklärung auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes und des Vorratsschutzes,	5. die Beratung und Aufklärung auf dem Gebiete des Pflanzenschutzes und des Vorratsschutzes **sowie** die Durchführung des Warndienstes auf **diesen Gebieten,** **5a. die Berichterstattung über das** Auftreten und die Verbreitung von Schadorganismen und Krankheiten,
6. die Prüfung von Mitteln, Geräten und Verfahren des Pflanzenschutzes und des Vorratsschutzes und	6. unverändert
7. die Durchführung der für die Aufgaben nach Nummern 2 bis 6 erforderlichen Untersuchungen und Versuche.	7. unverändert
§ 19	§ 19
(1) Der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zolldienststellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Schadorganismen, Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und Pflanzenschutzmitteln sowie von Gegenständen, die Träger bestimmter Schadorganismen sind oder sein können, mit. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen diese Aufgabe dem Freihafenamt übertragen. § 18 a Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 448), zuletzt geändert durch die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477), gilt entsprechend. Die vorstehend genannten Behörden können Waren und Gegenstände sowie deren Beförderungsmittel, Behälter, Lade- und Verpackungsmittel der in Satz 1 genannten Art bei der Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr zur Überwachung anhalten.	unverändert
(2) Der Bundesminister der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesminister durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens nach Absatz 1. Er kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Muster und Proben vorsehen.	

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
§ 20	§ 20
Der Bundesminister gibt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger die Zolldienststellen bekannt, bei denen Pflanzen sowie sonstige Gegenstände, die Träger bestimmter Schadorganismen sind oder sein können, zur Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr abgefertigt werden, wenn die Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr durch Rechtsverordnung nach § 4 geregelt ist.	Der Bundesminister gibt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger die Zolldienststellen bekannt, bei denen **Schadorganismen** sowie Pflanzen, **Pflanzenerzeugnisse oder** sonstige Gegenstände, die Träger bestimmter Schadorganismen sind oder sein können, zur Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr abgefertigt werden, wenn die Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr durch Rechtsverordnung nach § 4 geregelt ist.
§ 21	§ 21
(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Tätigkeit der Biologischen Bundesanstalt zu regeln.	**entfällt**
(2) Der Bundesminister wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Erhebung von Kosten für die nach § 4 Nr. 1 Buchstabe b angeordneten Untersuchungen und für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zu regeln.	
(3) Im übrigen richtet sich die Kostenpflicht nach Landesrecht.	
§ 22	§ 22
(1) Die zuständigen Behörden können zur Durchführung der ihnen durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben von natürlichen und juristischen Personen und nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen die erforderlichen Auskünfte verlangen.	(1) unverändert
(2) Die von den zuständigen Behörden mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind im Rahmen des Absatzes 1 befugt, Grundstücke, Geschäfts- und Wohnräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Untersuchungen auf Schadorganismen und Krankheiten vorzunehmen, Proben zu entnehmen, die geschäftlichen Unterlagen einzusehen und bei Betrieben, die Pflanzenschutzmittel gewerbsmäßig *für andere* anwenden, Einrichtungen und Geräte des Pflanzenschutzes sowie die Einhaltung des § 14 Abs. 2 und der auf Grund des § 14 Abs. 3 getroffenen Anordnungen zu überprüfen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.	(2) Die von den zuständigen Behörden mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind im Rahmen des Absatzes 1 befugt, Grundstücke, Geschäftsräume und **zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch** Wohnräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Untersuchungen auf Schadorganismen und Krankheiten vorzunehmen, Proben zu entnehmen **und soweit dies zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist,** die geschäftlichen Unterlagen einzusehen und bei Betrieben, die Pflanzenschutzmittel gewerbsmäßig anwenden, Einrichtungen und Geräte des Pflanzenschutzes sowie die Einhaltung des § 14 Abs. 2 und der auf Grund des § 14 Abs. 3 getroffenen Anordnungen zu überprüfen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.
(3) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher	(3) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.	
§ 23	§ 23
(1) Wer vorsätzlich unter Pflanzen Schadorganismen verbreitet und dadurch Pflanzenbestände von bedeutendem Wert, die ihm nicht gehören, gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.	unverändert
(2) Führt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 die Gefahr absichtlich herbei, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten.	
(3) Der Versuch ist strafbar.	
§ 24	§ 24
(2) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder ein Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Behörde bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.	unverändert
(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.	
(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.	
§ 25	§ 25
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einer Vorschrift einer nach §§ 3, 4, 6 oder 11 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,	1. unverändert
2. einer Vorschrift einer nach § 3 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 271) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 308) erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt,	2. unverändert
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 oder § 14 Abs. 3 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,	3. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
4. entgegen § 7 Abs. 1 nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel einführt oder gewerbemäßig vertreibt oder eine Auflage nach § 8 Abs. 3 nicht oder nicht vollständig erfüllt,	4. unverändert
5. Pflanzenschutzmittel ohne die in § 12 Abs. 1 vorgeschriebene Kennzeichnung gewerbsmäßig vertreibt,	5. unverändert
	5a. entgegen § 13 Pflanzenschutzmittel, die für die Ausfuhr bestimmt sind, nicht von den für die Verwendung innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bestimmten Pflanzenschutzmitteln getrennt hält oder nicht entsprechend kenntlich macht,
6. die Anzeige nach § 14 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,	6. unverändert
7. entgegen § 22 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht richtig erteilt oder entgegen § 22 Abs. 2 den Zutritt zu Grundstücken, Geschäfts- oder Wohnräumen, die Vornahme von Untersuchungen, die Entnahme von Proben, die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen oder die Überprüfung von Einrichtungen oder Geräten des Pflanzenschutzes nicht duldet.	7. unverändert
(2) Die vorsätzliche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, die fahrlässige Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.	(2) unverändert
(3) Pflanzenschutzmittel, Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und Erden, auf die sich eine Zuwiderhandlung nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 bezieht, können eingezogen werden. § 18 Abs. 4 und die §§ 19 bis 26 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gelten entsprechend.	(3) unverändert
(4) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 verjährt in zwei Jahren.	(4) unverändert
§ 26	§ 26
(1) Die Bußgeldvorschriften des § 25 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.	unverändert
(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens oder eines Teils des Unternehmens eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die dieses Gesetz oder die auf	

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen auferlegen.	
§ 27	§ 27
(1) Soweit die Ermächtigungen der §§ 3 und 4 nicht ausreichen, wird der Bundesminister ermächtigt, auf Grund des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen erlassene Rechtsverordnungen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates aufzuheben. Ist eine solche Rechtsverordnung von einer Landesbehörde erlassen worden, so ist auch die Landesregierung zur Aufhebung ermächtigt. Sie kann ihre Befugnis durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.	unverändert
(2) Soweit in Straf- und Bußgeldvorschriften, die auf Grund des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen erlassen sind, Verweisungen auf § 13 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen allein oder in Verbindung mit einer Verweisung auf das Wirtschaftsstrafgesetz 1954 enthalten sind, gelten diese als Verweisungen auf § 25 dieses Gesetzes.	
§ 28	§ 28
Die Vorschriften des Lebensmittelrechts sowie des Gesetzes betreffend die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 161), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die Bekämpfung der Reblaus vom 13. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1338) und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen, bleiben unberührt.	Die Vorschriften des Lebensmittelrechts, **des Rechts über den Verkehr mit Giften** sowie des Gesetzes betreffend die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 161), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die Bekämpfung der Reblaus vom 13. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1338) und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen, bleiben unberührt.
§ 29	§ 29
Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.	Dieses Gesetz gilt nach **Maßgabe des** § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I. S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.
§ 30	§ 30
(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 7 Abs. 1, § 12 Abs. 1, §§ 13 und 14 Abs. 1 bis 3 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:	unverändert
1. das Gesetz zum Schutze der Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 271) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 308) und	
2. § 1 Nr. 1 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 9. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 175), zuletzt geändert durch das Wassersicherstellungsgesetz vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1225).	

Entwurf

(2) § 7 Abs. 1, § 12 Abs. 1, §§ 13 und 14 Abs. 1 bis 3 treten ein Jahr nach der Verkündung in Kraft.

(3) Pflanzenschutzmittel, die bereits vor Inkrafttreten des § 7 Abs. 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertrieben worden sind, gelten als vorläufig zugelassen, sofern der Hersteller, Vertriebsunternehmer oder Einführer bis zum Inkrafttreten des § 7 Abs. 1 die Zulassung der Pflanzenschutzmittel beantragen. Die vorläufige Zulassung gilt bis zur Entscheidung über den Zulassungsantrag, längstens für die Dauer von zwei Jahren nach Inkrafttreten des § 7 Abs. 1.

(4) Pflanzenschutzmittel, die vor Inkrafttreten des § 12 Abs. 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes vom Hersteller, Vertriebsunternehmer oder Einführer in Packungen oder Behältnissen an andere überlassen worden sind, dürfen bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten des § 12 Abs. 1 ohne die in § 12 Abs. 1 vorgeschriebene Kennzeichnung vertrieben werden.

(5) Bei Inkrafttreten des § 14 Abs. 1 bereits bestehende Betriebe, die Pflanzenschutzmittel gewerbsmäßig für andere anwenden, haben ihren Betrieb innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des § 14 Abs. 1 der zuständigen Behörde anzuzeigen. § 14 Abs. 4 gilt entsprechend.

Beschlüsse des 17. Ausschusses